



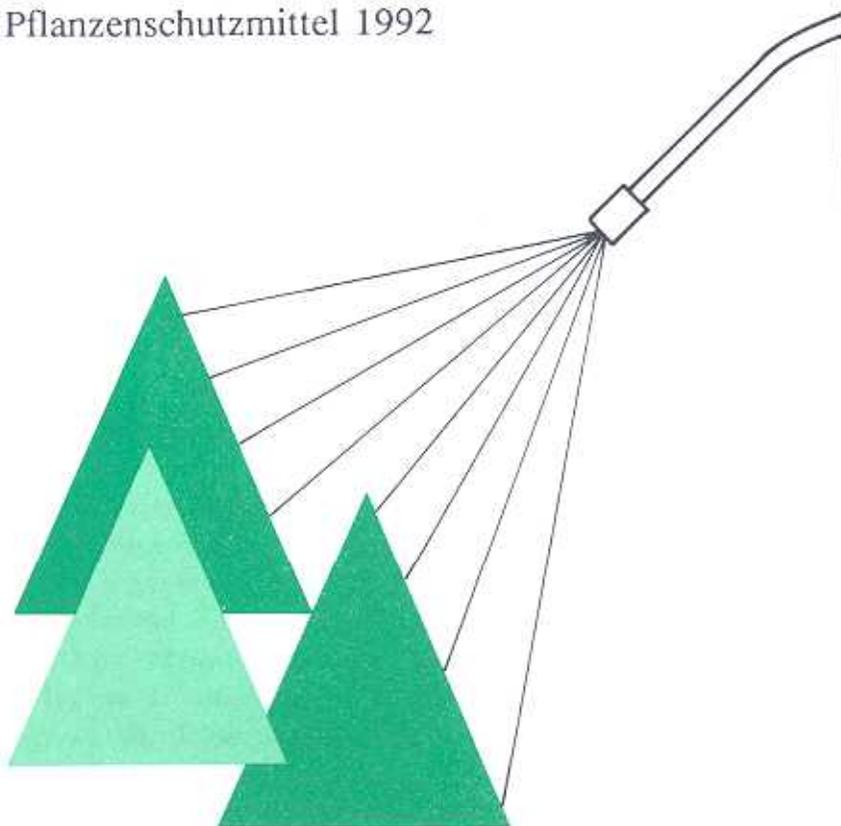
FORSTSCHUTZ - MERKBLÄTTER

FORSTLICHE BUNDESVERSUCHSANSTALT WIEN - INSTITUT FÜR FORSTSCHUTZ

Nr. 3j

1992

Forstliche
Pflanzenschutzmittel 1992



FORSTLICHE PFLANZENSCHUTZMITTEL

zusammengestellt

von

J. Ferenczy u. B. Korbel

Gemäß den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes (PMG, BGBl. 476/1990) dürfen Pflanzenschutzmittel, das sind Stoffe und Zubereitungen sowie Organismen (einschließlich Viren) und deren Inhaltsstoffe, die dazu bestimmt sind,

1. Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder
2. Flächen oder Gewässer von Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten (Totalherbizide) oder
3. den Pflanzenwuchs in Gewässern zu regulieren oder
4. das Wachstum von zu schützenden Pflanzen oder zu schützenden Pflanzenerzeugnissen zu regulieren, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregulatoren) oder
5. anderen Pflanzenschutzmitteln zugesetzt zu werden, um ihre Eigenschaften oder Wirkungen zu verändern (Pflanzenschutzmittelzusatzstoffe)

nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen und registriert sind. Unter "Inverkehrbringen" ist das Vorrätighalten zum Verkauf, das Feilhalten, das Verkaufen und jedes sonstige Überlassen im geschäftlichen Verkehr zu verstehen.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen ist es der Forstlichen Bundesversuchsanstalt vorbehalten, Pflanzenschutzmittel, die für eine Verwendung in der Forstwirtschaft bestimmt sind, über Antrag ein Gutachten über die Zulassungsvoraussetzungen auszustellen. Dieses Gutachten ist ein Teil der Grundlage für die Aufnahme in das Amtliche Pflanzenschutzmittelregister, welches in der Bundesanstalt für Pflanzenschutz (1020 Wien, Trunnerstraße 5; Tel. 0222-211 13) aufliegt. In dieses Register werden alle Pflanzenschutzmittel unverzüglich nach ihrer

Zulassung unter einer fortlaufenden Nummer (Pflanzenschutzmittelregister-Nummer) eingetragen. Das Pflanzenschutzmittelregister besteht aus einem öffentlichen und einem nicht-öffentlichen Teil. In den öffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters kann jedermann während der Amtsstunden in Gegenwart eines Amtsorganes Einsicht nehmen, an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf seine Kosten einen Auszug anfertigen lassen.

In das Amtliche Pflanzenschutzmittelverzeichnis sind alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel aufzunehmen, für welche die Zulassungsinhaber der Bundesanstalt für Pflanzenschutz bis 31. Oktober des vorausgegangenen Kalenderjahres bekanntgegeben haben, daß sie das Pflanzenschutzmittel im Folgejahr in Verkehr zu bringen beabsichtigen.

Bei jedem Pflanzenschutzmittel wird der Name (Firma) des Inhabers der Zulassung sowie seines bevollmächtigten Vertriebsunternehmers (fallweise in abgekürzter Form) angeführt.

Im Verzeichnis werden aus Platzgründen die Anwendungsbestimmungen nur stichwortartig wiedergegeben. Detailinformationen sind aus dem Pflanzenschutzmittelregister bzw. der Etikette der Handlungspackungen zu entnehmen.

Beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln müssen neben den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes auch die Rechtsvorschriften des Chemikaliengesetzes einschließlich der darauf beruhenden Verwaltungsakte, soweit sie Pflanzenschutzmittel betreffen (Einstufung, Kennzeichnung, Giftbezugsbewilligung usw.), beachtet werden.

Weitere umfassende Informationen in Form von Kennzeichnungselementen, die insbesondere aus dem Chemikalienrecht erwachsen, können aus der Rubrik "Kennbuchstaben, R- und S-Sätze

und sonstige Verhaltenshinweise" entnommen werden, wo allfällige Gefährlichkeitsmerkmale gem. § 2 Abs. 5 ChemG, ausgedrückt durch den/die jeweiligen Kennbuchstaben und die dazugehörigen Risikosätze (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) und aus dem Pflanzenschutzmittelgesetz erwachsene sonstige Verhaltenshinweise angeführt sind.

Die vollständige Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels bezüglich seiner gefährlichen Eigenschaften hat neben den Kennbuchstaben noch das Gefahrensymbol und die Gefahrenbezeichnung zu umfassen. Nachstehend werden die Gefahrensymbole der Gefährlichkeitsmerkmale "ätzend", "brandfördernd", "leichtentzündlich", "sehr giftig", "giftig", "mindergiftig" und "reizend" einschließlich der Gefahrenbezeichnungen und der Kennbuchstaben wiedergegeben.



Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung der Pflanzenschutzmittel bisher in der Regel nicht von der Behörde begutachtet und vorgeschrieben wurde und somit den Inhabern der Zulassung und Registrierung vorderhand bis zur behördlichen Einstufung selbst überlassen bleibt (Selbsteinstufung). Die im Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis wiedergegebenen Gefährlichkeitsmerkmale der einzelnen Pflanzenschutzmittel reflektieren somit nur jene Angaben, die der Bundesanstalt für Pflanzenschutz anlässlich der Meldungen zur Erstellung des Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnisses und der dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemeldeten Kennzeichnungen gem. § 35 Abs. 9 bekanntgegeben wurden. Pflanzenschutzmittel,

die durch den Hersteller, Importeur oder Vertriebsunternehmer gemäß den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte selbst eingestuft wurden, müssen nachstehenden Hinweis enthalten:

"Die Angaben in der Kennzeichnung wurden nicht nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl. Nr. 476/1990, bewertet; sie erfolgten jedoch entsprechend dem Genehmigungsbescheid nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 124/1948, und zusätzlich - in Eigenverantwortung - unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften".

Im besonderen wird auf die Vorschriften zur Vermeidung von Bienenschäden verwiesen. Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel sind im Verzeichnis mit (Bg) bezeichnet. Diese Produkte mit höchster Bienengiftigkeit müssen von Bienen unbedingt ferngehalten werden; daher sind nicht nur Applikationen in die Blüte absolut verboten, sondern es muß auch bei der Behandlung nicht blühender Kulturen während der Flugzeit mit Vorsicht vorgegangen werden, insbesondere wenn das behandelte Areal in Stocknähe oder in der Fluglinie liegt. Die Behandlungen mit diesen Pflanzenschutzmitteln sollen daher möglichst außerhalb der Flugzeit, wenn Gefahr besteht, daß Bienen von der Spritzflüssigkeit oder dem Staub der betreffenden Pflanzenschutzmittel getroffen werden, erfolgen.

Die mit (Bg) bezeichneten Pflanzenschutzmittel sind auf den Packungen wie folgt gekennzeichnet:

"Achtung! Für Bienen gefährlich, blühende Kulturen nicht spritzen (stäuben)! Außerdem Behandlungen auch aller anderen Flächen, die sich in Stocknähe befinden oder in der Fluglinie von Bienen liegen, während des Bienenfluges unterlassen"!

Die mit (mBg) bezeichneten Produkte sind mindergefährlich für Bienen. Sie können außerhalb der Flugzeit der Bienen sogar in blühenden Beständen angewendet werden, was jedoch nicht empfohlen wird. Während der Flugzeit der Bienen sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen nötig, wenn die Behandlung blühender Bestände vermieden wird.

Im übrigen sind die in die Landespflanzenschutzgesetze vorgesehenen Bienenschutzbestimmungen zu befolgen.

Die Anpreisung von Präparaten für die forstliche Anwendung ist nicht gestattet, wenn eine Anerkennung nur für den landwirtschaftlichen Bereich vorliegt.

Die mit (mBg) bezeichneten Pflanzenschutzmittel sind auf den Packungen wie folgt gekennzeichnet:

"Für Bienen mindergefährlich; trotzdem Behandlungen blühender Kulturen vermeiden"!

Alle nicht besonders gekennzeichneten Pflanzenschutzmittel sind entweder ungefährlich für Bienen, erfordern also keinerlei Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Bienenschutzes, oder es kommt eine Bienengefährdung infolge besonderer Anwendungsweisen nicht in Betracht (z.B. Saatgutbeizmittel, Winterspritzmittel, Bodeninsektizide usw.).

VERORDNUNG ÜBER EIN VERBOT BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE IN PFLANZENSCHUTZMITTELN

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Chemikaliengesetz wurde mittels Verordnung die Herstellung, die Inverkehrsetzung und die Anwendung einer Reihe von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen eingeschränkt bzw. verboten (BGBl. Nr. 97/1992).

Von dem Verbot sind keine für die forstliche Anwendung bestimmte Präparate betroffen.

Die folgende Zusammenstellung enthält alle Präparate, die nur oder auch zur Anwendung im Forst anerkannt sind und im Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis 1992 aufscheinen.

Erklärungen der Abkürzungen

- Bg bienengefährlich
mBg minder bienengefährlich
NA Anwendung nach Aufgang
VA Anwendung vor Aufgang

Erklärung der Risikosätze (R-Sätze) und der Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

Nachstehend werden jene Risikosätze (R-Sätze) und Sicherheitsratschläge (S-Sätze) angeführt, die als Kennzeichnungselemente bei den im forstlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgelisteten Pflanzenschutzmitteln vorzufinden sind:

Risikosätze (R-Sätze)

- R 10 Entzündlich
R 11 Leichtentzündlich
R 20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen
R 21 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
R 22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R 36 Reizt die Augen
R 37 Reizt die Atmungsorgane
R 38 Reizt die Haut
R 40 Irreversibler Schaden möglich
R 41 Gefahr ernster Augenschäden
R 43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

Zusätzliche Hinweise auf besondere Gefahren (R*-Sätze):

- R *49 Vorsicht, Pflanzenschutzmittel!

Sicherheitsratschläge (S-Sätze)

- S 2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
- S 13 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten
- S 16 Von Zündquellen fernhalten - nicht rauchen
- S 20 Bei der Arbeit nicht essen und trinken
- S 21 Bei der Arbeit nicht rauchen
- S 22 Staub nicht einatmen
- S 23 Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen (geeignete Bezeichnung(en) vom Hersteller anzugeben)
- S 24 Berührung mit der Haut vermeiden
- S 25 Berührung der Augen vermeiden
- s 26 Bei Berührung der Augen gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
- S 28 Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel ... (vom Hersteller anzugeben)
- S 29 Nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- S 36 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
- S 37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen
- S 39 Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S 44 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen)
- S 46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

Kombination der S-Sätze:

- S 3/9/14/49 Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort, entfernt von ... aufbewahren (die Stoffe, mit denen Kontakt vermieden werden muß, sind vom Hersteller anzugeben)

Zusätzliche Sicherheitsratschläge (S-Sätze):

- S *54 Für Kinder und Haustiere unerreichbar aufbewahren
- S *58 Unbefugte Personen und Kinder sowie Tiere von behandelten Flächen fernhalten
- S *93 Mittel und dessen Restmengen sowie entleerte Behälter nicht in Gewässer und nicht in die Kanalisation gelangen lassen
- S *105 Keine Abgabe des Mittels durch den Erwerber an andere Personen. Anwendung nur durch den sachkundigen Erwerber selbst, oder - unter seiner Verantwortung - durch verlässliche, von ihm über die Gefährlichkeit und sachgemäße Handhabung des Mittels unterrichtete Arbeitskräfte
- S *106 Originalverpackungen oder entleerte Behälter nicht zu anderen Zwecken verwenden

Kombination der S*-Sätze:

- S *67/69 Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
- S *93/106 Originalverpackungen oder entleerte Behälter nicht zu anderen Zwecken verwenden und ebenso wie Mittel und Restmengen nicht in Gewässer und nicht in die Kanalisation gelangen lassen

Rodentizide: Präparate gegen Nagetiere (Mäuse)

Präparat Zulassungs- inhaber und ggf. Vertriebs- unternehmer	Wirkstoff und Wirk- stoffge- halt in % bzw. g/l	Kernbuchstaben, R- u. S-Sätze u. sonstige Verhaltens- hinweise	Anwendungsbestimmungen Aufwandmenge bzw. Ausbringungzeit -konzentration	forstschädliche Mäuse (Erdbäus, Rötelmaus)
Forstmausstop- Avenarius Schering V: Avenarius	0,0075 %	-	15 kg/ha	

Chlorophacinone

Anmerkung
Gebrauchsanweisung genau beachten!

Der geeignetste Zeitraum für eine Mäusebekämpfung ist der Herbst (ab Oktober), wenn die Mäusepopulation ihren Höhepunkt erreicht hat. In Ausnahmesituationen kann aber auch eine Bekämpfung im Frühjahr sinnvoll sein.

F u n g i z i d e

<p>Präparat Zulassungs- inhaber und ggf. Vertriebs- unternehmer</p>	<p>Wirkstoff und Wirk- stoffge- halt in % bzw. g/l</p>	<p>Kernbuchstaben, R- u. S-Sätze u. sonstige Verhaltens- hinweise</p>	<p>A n w e n d u n g s b e s t i m m u n g e n Aufwandmenge bzw. Ausbringungszahl -konzentration</p>
<p>Mancozeb</p>			
<p>Dithane M-45 Rohm and Haas V: Fattinger Agrarchemie, Shell</p>	<p>80 %</p>	<p>Xi R 37, 43 S 2, 13, 20/21 46, 3/9/14/49</p>	<p>1,2 kg/ha (0,2%ig) Frühjahr und bei in 600 l Wasser) Auftreten Kieferschütte</p>
<p>Metiram</p>			
<p>COMPO Pilzfrei BASF Österreich</p>	<p>80 %</p>	<p>Xi R 43 S 2, 13, 20/21, 24</p>	<p>1,2 kg/ha Kieferschütte</p>
<p>Anmerkung Gebrauchsanweisung genau beachten!</p>			
<p>Kieferschütte: Rechtzeitig vor der Hauptsorenenflugzeit (August - Oktober) mit der Spritzung beginnen. Wiederholung der Spritzung nach 2 - 3 Wochen</p>			

Allgemeine Insektizide

Präparat Zulassungs- inhaber und ggf. Vertriebs- unternehmer	Wirkstoff und Wirk- stoffge- halt in % bzw. g/l	Kennbuchstaben, R- u. S-Sätze u. sonstige Verhaltens- hinweise	Anwendungsbestimmungen Aufwandmenge bzw. Ausbringungszeit -konzentration
Decis Hoechst Austria	Deltamethrin 25 g	Xn R 10, 22, 36/38 S 2, 13, 20/21, 24, 25, 44 mBq	0,1 %ig Kleine Fichten- blattwespe und freifressende Schädlinge
Dimilin Solvay Österr. V: Shell	Diflubenzuron 25 %	150-300 g/ha	freifressende Schädlinge
Malathion Fattinger Agrarchemie	Malathion 565 g	Xn R 10, 20/21/22 S 2, 13, 26, 36/37/ 39 Bq	Spinnmilben Borkenkäfer Kleine Fichten- blattwespe, Tannentrieblaus

Anmerkung
Gebrauchsanweisung genau beachten!

Präparate gegen den Großen Braunen Rüsselkäfer

Präparat Zulassungs- inhaber und ggf. Vertriebs- unternehmer	Wirkstoff und Wirk- stoffge- halt in % bzw. g/l	Kennbuchstaben, R- u. S-Sätze u. sonstige Verhaltens- hinweise	Anwendungsbestimmungen Aufwandmenge bzw. Ausbringungszeit -konzentration	Wirkung gegen
--------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------	---------------

Für vorbeugende Anwendung (Schutztauchung):

Alphamethrin

Arpan extra Agrolinz Agrarchemikalien	100 g	Xn R 10, 21/22, 36/38 S 2, 13, 20/21 26, 46 mBq	0,5 %	Großer Brauner Rüsselkäfer
---------------------------------------------	-------	----------------------------------------------------------------	-------	-------------------------------

Fastac Shell	100 g	Xn R 10, 21/22, 36/38 S 2, 13, 20/21, 26, 46 mBq	0,5 %	Großer Brauner Rüsselkäfer
-----------------	-------	-----------------------------------------------------------------	-------	-------------------------------

Cymbigon Kwizda	Cypermethrin 100 g	Xn R 10, 21/22, 36/38, 43 S 2, 13, 21/22, 26 36/37/39, 46	1,5 %	Großer Brauner Rüsselkäfer
--------------------	-----------------------	-----------------------------------------------------------------------	-------	-------------------------------

Cymbush EC ICI Österreich	100 g	0,5 %	Großer Brauner Rüsselkäfer
Decis Hoechst Austria	Deltamethrin 25 g	1 %	Großer Brauner Rüsselkäfer
Suni-Alpha Shell	Esfenvalerate 50 g	2 %	Großer Brauner Rüsselkäfer
Cymbush EC ICI Österreich	100 g	0,1 %	Großer Brauner Rüsselkäfer

Für bekämpfende Anwendung (Spritzverfahren):

Anmerkungen:
 Gebrauchsanweisung genau beachten!
 Der Große Braune Rüsselkäfer (Hylobius abietis) gehört zu den gefährlichsten Schädlingen in jungen Nadelholzkulturen. Der Schutz wird zweckmäßigerweise durch das Tauchen des oberirdischen Teiles der Pflanze (Fichte, Kiefer, Lärche, Douglasie) bis zum Wurzelhals in die Insektizidbrühe durchgeführt. Große Pflanzenblödel sind hierbei unbedingt zu öffnen, um eine allseitige, gründliche Benetzung des zu schützenden Pflanzenteiles sicherzustellen; ein bloßes Übergießen des Wurzelhalses der Pflanze mit der Insektizidbrühe gewährleistet keinen ausreichenden Schutz vor Hylobiusfraß! Stark durch Erde verunreinigte Brühe verliert bald ihre Wirksamkeit und ist daher für die Schutztauchung nicht mehr geeignet (Wirkstoff wird abgebaut): Aus diesen Grunde Wurzeln nicht mittauchen, um einer zu raschen Verunreinigung der Brühe vorzubeugen.

S T A M M S C H U T Z M I T T E L : Insektizide gegen rindenbrütende Borkenkäfer

Präparat Zulassungs- inhaber und ggf. Vertriebs- unternehmer	Wirkstoff und Wirk- stoffge- halt in % bzw. g/l	Kernbachtstaben, R- u. S-Sätze u. sonstige Verhaltens- hinweise	A n w e n d u n g s b e s t i m m u n g e n Aufwandmenge bzw. Ausbringungszeit -konzentration Wirkung gegen
--------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Für vorbeugende Anwendung:

Alphamethrin

Arpan extra Agrolinz Agrarchemikalien	100 g	Xn R 10,21/22, 36/38 S 2,13,20/21 26,46 mBq	0,15 % (mind. 0,15 l/m ² bei glattrindigem u. mind. 0,25 l/m ² Rindenoberfläche bei grobborkigen Holz)
Fastac Shell	100 g	Xn R 10,21/22, 36/38 S 2,13,20/21, 26,46 mBq	0,15 % (mind. 0,15 l/m ² bei glattrindigem u. mind. 0,25 l/m ² Rindenoberfläche bei grobborkigen Holz)

Cypermethrin

Cymbigon
Kwizda
100 g
Xn
R 10, 21/22,
36/38, 43
S 2, 13, 20/21, 26
36/37/39, 46
mBq
0, 25 % (2, 5 l/fm)

Cymbush EC
ICI Österreich
100 g
Xn
R 10, 21/22,
36/38, 43
S 2, 13, 20/21, 26
36/37/39, 46
mBq
0, 5 % (2, 5 l/fm)

Deltamethrin

Decis
Hoechst Austria
25 g
Xn
R 10, 22, 36/38
S 2, 13, 20/21, 24,
25, 44
mBq
0, 5 % (mind. 2 l/fm)

Esfenvalerate

Sumi-Alpha
Shell
50 g
Xn
R 10, 20/22, 38
S 2, 13, 20/21, 24,
36/37, 46
mBq
0, 5 % (mind. 0, 15 l
Brühe/m² bei glatt-
rindigen, mind. 0, 25 l
Brühe/m² Rindenober-
fläche bei grobborki-
gem Fichtentholz)

Für bekämpfende Anwendung:
Cypermethrin

Cymbiont Kwizda	100 g		
		Xn	0,5 % (2,5 l/fm)
		R 10,21/22, 36/38,43	
		S 2,13,20/21,26	
		36/37/39,46	
		mBq	
Cymbush EC ICI Österreich	100 g		
		Xn	2 % (2,5 l/fm)
		R 10,21/22, 36/38,43	
		S 2,13,20/21,26	
		36/37/39,46	
		mBq	
Decis Hoechst Austria			
		Xn	2 % (mind. 2,5 l/fm)
		R 10,22,36/38	
		S 2,13,20/21,24, 25,44	
		mBq	
Sumi-Alpha Shell			
		Xn	0,8 % (mind. 0,15 l Brühe/m ² bei glatt- rindigen, mind. 0,25 l Brühe/m ² Rindenober- fläche bei grobbockli- gem Fichtenholz)
		R 10,20/22,38	
		S 2,13,20/21,24, 36/37,46	
		mBq	

Anmerkungen:

Gebrauchsanweisung genau beachten!

Die zu behandelnden Stämme sollen zum Zeitpunkt der Behandlung oberflächlich trocken sein. Für einen positiven Anwendungserfolg ist eine gleichmäßige und gründliche Benetzung des gesamten Stammes unbedingt erforderlich. Bei grobbockigen Holz ist die Aufwandsmenge entsprechend zu erhöhen, um die erforderliche Benetzung zu erreichen. Bei sehr grobbockigen Holz (besonders Kiefer, Lärche) ist mit einer Wirkungsminderung zu rechnen (dies gilt besonders bei der bekämpfenden Anwendung).

Unrechnung: 150 ml Brühe/m² entspricht ca. 2,5 l Brühe/fm, 200 ml Brühe/m² = ca. 3,5 l Brühe/fm.

Herbizide für den Forstgarten

Präparat Zulassungs- inhaber und ggf. Vertriebs- unternehmer	Wirkstoff und Wirk- stoffge- halt in % bzw. g/l	Kernbuchstaben, R- u. S-Sätze u. sonstige Verhaltens- hinweise	Anwendungsbestimmungen Aufwandmenge bzw. Ausbringungszzeit -konzentration	einjährige Samen- unkräuter in Nadel- holzverschulung
Trifluralin				
Elancolan Dow Elanco V: Kwizda	480 g	Xn R 10, 22, 36 S 2, 13, 20/21, 26, 44	1, 5-2, 5 l/ha	VA
Simazin				
Gesatop 50 Ciba-Geigy V: Kwizda	50 %	S 2, 13, 20/21	3-5 kg/ha	VA

oder: Vorsicht bei Ausbringung von Gesatop 50 und Elancolan im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen
(Beachtung der Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGI. 448 vom 20. August 1991)!